



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth

Besuch vom 29. Januar 2019

Az.: 231-BY/I/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Einsicht in den Toilettenbereich	4
III	Disziplinarmaßnahmen	4
IV	Kameraüberwachung	4
V	Mehrfachbelegung von Hafträumen.....	5
VI	Privat- und Intimsphäre.....	6
VII	Informationen über Rechte und Pflichten.....	6
VIII	Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen	6
IX	Kontaktmöglichkeiten nach Außen	7
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 29. Januar 2019 die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth.

Die Einrichtung ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Personen sowie für die Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Bayreuth. Darüber hinaus hat sie Sonderzuständigkeit für kranke Gefangene aus ganz Bayern mit Lungen-Tuberkulose (Tbc) beziehungsweise Verdacht hierauf, die einer stationär fachärztlichen Behandlung oder Überwachung bedürfen. Einweisungen erfolgen jedoch auch aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Sachsen. Die Sonderzuständigkeit umfasst zudem insulinpflichtige, schwer einstellbare Diabetiker aus ganz Bayern sowie kranke Gefangene und drogenabhängige Untersuchungsgefangene aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, die in den zuständigen Anstalten nicht behandelt werden können.

Die Anstalt besteht aus drei räumlich voneinander getrennten Teilanstalten. Sie verfügt über insgesamt 890 Haftplätze, davon waren am Besuchstag 870 Plätze mit Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle besichtigte den Altbau der Anstalt 1, weshalb sich der Bericht nachfolgend auf diesen Bereich beschränkt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf am Besuchstag um 9:00 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Zugangsbereich mit Kammer, die Hafthäuser A und B, darunter mehrere Hafträume, einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, einen Arrestraum, den Besuchsbereich sowie den Hof. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einem Krankenpfleger, dem für die Gefangenenmitverantwortung zuständigen Bediensteten und einem Vertreter des Personalrats. Die stellvertretende Anstaltsleiterin sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass zu Beginn des Jahres die Besuchszeiten ausgeweitet wurden, wodurch Besuche nun auch am Sonntag möglich sind. Gefangene haben damit verbesserte Möglichkeiten, Besuche insbesondere von Berufstätigen und Familien mit Kindern zu erhalten und direkte Kontakte nach außen zu pflegen. Begrüßt wird zudem, dass die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth über eine Videodolmetscheranlage verfügt. Dies ermöglicht bei Sprachproblemen, Gefangene in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren und ihnen zugleich auch eine Rückfragemöglichkeit zu bieten.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass alle Gefangenen bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Grundlage hierfür ist nach Mitteilung der stellvertretenden Anstaltsleitung eine lediglich mündliche allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters. Zudem würden Durchsuchungen mit Entkleidung nach Besuchen bei jedem dritten Gefangenen nach dem Zufallsprinzip durchgeführt. Hierzu wurde der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs eine Dienstanweisung zugesendet, darin heißt es: „In der 7. Woche ist nach dem Besuch im Besuchsraum I jeder vierte Gefangene und im Besuchsraum II jeder dritte Gefangene nach dem Besuch körperlich, mit Entkleidung verbunden, zu durchsuchen. Die Entscheidung, welcher Gefangene nach dem Rechtsanwaltsbesuch zu kontrollieren ist, wird von der Torwache I in Absprache mit der SZ getroffen.“

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen und sollen stets schriftlich hinterlegt sein. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entklei-

¹ BVerfG, Urteil vom 05.03.2015, Az: 2 BvR 746/13.

² BVerfG, Urteil vom 10.07.2013, Az: 2 BvR 2815/11.

dung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

II Einsicht in den Toilettenbereich

Die Kameraüberwachung im besonders gesicherten Haftraum und im vandalensicheren Haftraum umfasst jeweils auch den Toilettenbereich und bildet diesen unverpixelt auf dem Monitor ab.

Die Beobachtung eines Gefangenen während der Benutzung der Toilette ist ein schwerer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte. Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer verfügen über geeignete technische Lösungen für dieses Problem. So wird der Toilettenbereich in einem besonders gesicherten Haftraum der Justizvollzugsanstalt Frankfurt beispielsweise so grob verpixelt, dass Bewegungen und die Umrisse der Person trotz Verpixelung schemenhaft zu erkennen sind. Dies schützt die Intimsphäre der Betroffenen und bietet zugleich hinreichend Erkennbarkeit, um bei Selbstverletzungsgefahr rechtzeitig eingreifen zu können.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem darf bei einer Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung am Monitor vornehmen.

III Disziplinarmaßnahmen

Der Arrestraum wird regelmäßig belegt, nach Auskunft der stellvertretenden Anstaltsleitung besteht hierfür bereits eine Warteliste. Im Jahr 2018 wurden bei 279 Gefangenen insgesamt 1.826 Tage Arrest vollstreckt, im Jahr 2019 bis zum Besuchszeitpunkt bei 22 Gefangenen 198 Tage. Während des Arrestes erhalten die Gefangenen lediglich die Bibel oder den Koran. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass die Betroffenen die Zeit damit verbringen sollen, über ihr Verhalten, das zur Verhängung von Arrest geführt hat, nachzudenken. Daher beschränken sich auch Kontaktmöglichkeiten in der Regel auf die einmal tägliche Kontrolle durch den Arzt oder Sanitätsdienst sowie Sichtkontrollen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst. In einem Fall befand sich ein Gefangener 28 Tage im Arrest. Nach Auskunft der Einrichtung sei diese Dauer mit der Zusammenfassung zweier Arrestzeiten von jeweils 14 Tagen auf Wunsch des Betroffenen begründet.

Der Vollzug von Arrest unter solchen Bedingungen wird unter dem Gesichtspunkt einer menschenwürdigen Behandlung als äußerst kritisch erachtet. Es besteht keinerlei Veranlassung, während eines derart lang andauernden Arrestvollzugs den Arrestanten außer Bibel oder Koran Lese- oder sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten vorzuenthalten.

Um die negativen Auswirkungen des Arrests auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, ist das praktizierte Verfahren zu ändern.

IV Kameraüberwachung

Der besichtigte besonders gesicherte Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und auch der vandalensichere Haftraum werden bei Belegung dauerhaft kameraüberwacht. Gründe hierfür waren

nicht dokumentiert. Zudem war nicht dokumentiert, ob die Betroffenen über die Kameraüberwachung informiert waren.

Eine ununterbrochene Kameraüberwachung von Personen im Freiheitsentzug ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht vertretbar.

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der betroffenen Person unerlässlich ist. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden. Zudem müssen betroffene Personen nachweislich über die Kameraüberwachung informiert werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffenen Personen soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

V Mehrfachbelegung von Hafträumen

a Gemeinschaftliche Unterbringung

Teilweise waren die Gemeinschaftshafträume mit bis zu sieben Gefangenen belegt. Selbst bei der gegebenen Raumgröße von ca. 33 qm ist eine derart hohe Belegung für die Gefangenen belastend und kann Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen.

Eine gelingende Resozialisierung setzt entsprechende Bedingungen voraus. Folgerichtig bestimmt das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Artikel 5 (1), dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen weitgehend angeglichen werden soll. Darüber hinaus legt es in Artikel 20 (1) fest, dass Gefangene während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden sollen. Die in Artikel 20 (3) getroffene Festlegung, wonach bis zu acht Gefangene gemeinschaftlich untergebracht werden können, ist unter menschenrechtlichen Aspekten kritisch zu bewerten.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass Gefangene in absehbarer Zeit grundsätzlich in Einzelhafträumen untergebracht werden können. Bis dies erreicht ist, sollte die Belegung von Gemeinschaftshafträumen auf maximal vier Personen begrenzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Artikels 20 (3) des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes könnte dies landesweit sicherstellen.

b Abgetrennte Toilette

Die Gemeinschaftshafträume sind jeweils mit einer räumlich abgetrennten Toilette ausgestattet. Augenscheinlich werden diese Toiletten in den jeweiligen Haftraum hinein entlüftet, eine andere Entlüftung war nicht erkennbar.

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³ über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung und ohne gesonderte Entlüftung verstößt gegen die Menschenwürde.

Es wird dringend empfohlen, unverzüglich für eine gesonderte Entlüftung dieser Toiletten zu sorgen.

³ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

VI Privat- und Intimsphäre

Während des Rundgangs wurde festgestellt, dass in eine Wand der Duschnische in der Zugangsabteilung ein Glasbaustein eingelassen ist, wodurch eine Beobachtung der duschenden Person nach deren Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung möglich ist. Aufgefallen ist zudem, dass die vorgefundenen Gemeinschaftshafträume für fünf, sechs beziehungsweise sieben Gefangene jeweils neben der Haftraumtür über ein Sichtfenster mit einer Fläche von ca. 50 cm x 35 cm verfügen. Hierdurch können diese Hafträume von dem Flur aus jederzeit vollständig eingesehen werden.

Die vorgefundenen Unterbringungsbedingungen verletzen das Recht auf Privat- und Intimsphäre eklatant. Es ist nicht erkennbar, weshalb eine Person nach ihrer Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung beim Duschen beobachtet werden muss. Dass Gefangene in Hafträumen, die mit bis zu sieben Gefangenen belegt sind, auch noch zusätzlich einer dauerhaften Beobachtung durch das Sichtfenster ausgesetzt sind, verletzt die Privat- und Intimsphäre Betroffener in unvertretbarer Weise. Die im Rahmen des Besuches geäußerte Begründung, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gemeinschaftshafträume vor dem Öffnen der Haftraumtür der Sicherheit der Bediensteten diene, kann einen solchen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre nicht rechtfertigen.

Es wird dringend empfohlen, die Sichtfenster in den Gemeinschaftshafträumen zu entfernen. Bezüglich des Glasbausteins wurde bereits während des Besuchs zugesagt, diesen zu übermalen, dass die Dusche nicht mehr eingesehen werden kann. Dies soll unverzüglich erfolgen.

VII Informationen über Rechte und Pflichten

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass alle Gefangenen bei Haftantritt das Sonderheft der Gefangenenzeitschrift „Der Drache“ erhalten, in dem alle wichtigen Informationen für den Haftalltag zusammengestellt sind. Bei Einsichtnahme in diese Zeitschrift fielen im Abgleich mit der Hausordnung von Februar 2019 inhaltliche Differenzen auf. Dies betrifft beispielsweise die Besuchszeiten, die in der Hausordnung umfangreicher ausgewiesen sind. Aufgefallen ist zudem, dass in der Hausordnung Organisationen und Behörden, mit denen Gefangene vertraulich Kontakt aufnehmen können, nicht ausgewiesen sind. Die diesbezügliche Auflistung in der Zeitschrift „Der Drache“ ist unvollständig.

Es wird empfohlen, Organisationen und Behörden, an die sich Gefangene vertraulich wenden können, in die Hausordnung aufzunehmen und allen Gefangenen eine Fassung der Hausordnung mit den aktuell geltenden Regeln auszuhändigen.

VIII Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Die Dokumentation über die Belegung eines besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände und die des vandalensicheren Haftraums war unvollständig. In beiden Fällen werden lediglich die Kontrollbesuche durch den Arzt beziehungsweise den Sanitätsdienst dokumentiert. Kontrollen, die der allgemeine Vollzugsdienst durchführt, werden nicht dokumentiert und sind daher nicht überprüfbar.

Die Dokumentation über besondere Sicherungsmaßnahmen muss vollständig und nachvollziehbar sein und umfasst insofern auch die Erfassung sämtlicher Kontrollen. Dies dient dem Schutz der Betroffenen, aber auch dem der zuständigen Bediensteten.

Es wird empfohlen, bei besonderen Sicherungsmaßnahmen alle diesbezüglichen Kontrollgänge zu dokumentieren und namentlich abzuzeichnen.

IX Kontaktmöglichkeiten nach Außen

Den Gefangenen wird das Telefonieren wie in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten nur in seltenen Ausnahmefällen gestattet. Damit ist Bayern das einzige Bundesland, das die Außenkontakte seiner Gefangenen neben der Möglichkeit von Besuchen auf Briefwechsel beschränkt.

Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle weder zeitgemäß noch angemessen. Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Auch kürzere Haftdauern rechtfertigen einen derart limitierten Kontakt mit Angehörigen nicht.

Es wird dringend empfohlen, Gefangenen, wie in anderen Bundesländern üblich, einen regelmäßigen Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen. Eine entsprechende Anpassung des Artikels 35 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes könnte dies landesweit sicherstellen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 26. Juni 2019